

UNIVERSITÄT WIEN
Rechtswissenschaftliche Fakultät

EXPOSÉ

zum Dissertationsvorhaben mit dem Thema

Ausgewählte verfahrensrechtliche Besonderheiten des arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahrens des ASGG im Spannungsverhältnis zwischen Prozessökonomie bzw. Beschleunigung und dem Prozessgrundsatz der materiellen Wahrheitsfindung bzw. dem abgeschwächten Untersuchungsgrundsatz unter besonderer Berücksichtigung der Laienbeteiligung

Betreuer: Prof. Mag. Dr. Thomas Klicka
Dissertant: Mag. Andrej Mlecka, 9804830
Studienkennzahl: A 783 101

Wien, am 02.10.2012

Inhaltsverzeichnis

1. Darstellung des Dissertationsthemas	2
2. Forschungsmethoden	8
3. Grobe Gliederung der Dissertation	8
4. Zeitplan.....	8
5. Relevante und weiterführende Literatur.....	10

1. Darstellung des Dissertationsthemas

Zusammengefasst geht es um eine Aufarbeitung oder Gegenüberstellung der Normen, die im ASG-Verfahren der Verfahrensraschheit dienen, mit den rechtlichen Instrumenten, die die weit gehende Sicherstellung inhaltlich richtiger Entscheidungen gewährleisten sollen . quasi als kontrollierendes Äquivalent. Weiters soll die diesbezügliche Rolle der Laienrichter untersucht werden . auch unter rechtsvergleichenden Aspekten. Im Ergebnis soll eine rechtliche Beurteilung vorliegen, wie weit die Laienbeteiligung auch in praxi tatsächlich ein taugliches korrektives Instrument gegenüber der (doch relativ) stark im ASGG verwirklichten Prozessökonomie darstellt und wo eventuell noch Handlungsbedarf durch den Gesetzgeber zu sehen wäre.

1.1 Die Prozessökonomie ist ein zentraler Zweck der österreichischen Zivilprozessordnung¹. *Klein* forderte bereits treffend, dass aus Erwägungen des öffentlichen Wohles darauf gedrungen werden muss, dass im gerichtlichen Verfahren mit der Zeit vernünftig Haus gehalten werde².

Der Zeitfaktor gilt auch als Maß des Verfahrensaufwandes. Es ist evident, dass die Verfahrensdauer die Kosten des gesamten Verfahrens beeinflusst. In erster Linie geht es hier um die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung sowie der Gerichtsgebühren, die die jeweilige Partei zu tragen hat. Je länger ein Verfahren dauert, desto teurer wird es für die Parteien. Zeitaufwendige Prozesse führen letzten Endes dazu, dass sich der Rechtssuchende fragt, ob er sich den Gang zu Gericht überhaupt leisten kann oder will. Die Verfahrensdauer wird damit zu einem Problem des Zugangs zum Recht.

Am Rande sei erwähnt, dass lange Verfahren den Justizaufwand insgesamt belasten.

¹ Vgl *Sprung* in JBl 1981, 337 und *Rechberger* NZ 1981, 145.

² Vgl *Klein*, Der Zivilprozess Österreichs 1927, S 195.

Die Prozessökonomie darf sohin nicht nur als eine wirtschaftliche Forderung verstanden werden; sie ist auch ein Gebot effektiver Rechtsdurchsetzung, und erst sie garantiert im Bereich des zivilgerichtlichen Verfahrens das Funktionieren der Rechtsordnung und damit die Begrenzung des Rechtsstreites, wie *Fasching* zusammenfasste³.

1.1.1 § 39 Abs 1 ASGG fordert daher ausdrücklich, dass das Verfahren in Arbeits- und Sozialrechtssachen besonders rasch durchzuführen ist. Nach den EB zur RV sind die Gerichte zur besonderen Verfahrensbeschleunigung verpflichtet. Überdies soll die Justizverwaltung die notwendigen personellen Maßnahmen ergreifen und der Gesetzgeber die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen. Ob letzteres tatsächlich faktisch umgesetzt wurde, sei hier dahingestellt. Thema sind die verfahrensrechtlichen Besonderheiten gegenüber der ZPO.

1.1.2 Denn auch in der ZPO wurden durch maßgebliche ZPO-Reformen, wie etwa bereits 1983 oder 2002, bekanntermaßen Normen in Geltung gesetzt, die das Verfahren straffen und somit der Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens für die Parteien dienen.

Der Gesetzgeber will eine Verzögerung des Verfahrens durch immer neue Tatsachenbehauptungen und Beweisanbote (weitgehend) vermeiden und eine rasche Entscheidung ermöglichen, auch wenn dadurch mitunter die Freiheit des Vorbringens eingeschränkt wird⁴. Exemplarisch seien erwähnt die Prozessförderungspflicht der Parteien,; die Zurückweisung schuldhaft verspäteten Vorbringens, Tatsachenbehauptungen oder Beweisangebote; die materielle Prozessleitung des Richters; die Befristung von Beweisaufnahmen; Kostenstrafen bzw Kostenseparation sowie insbesondere das Neuerungsverbot im Rechtsmittelverfahren.

1.1.3 Darüber kennt das ASGG zahlreiche Instrumente, die diesen Zweck verfolgen.

1.1.3.1 Gegenständlichen Verfahren werden beim Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht abgeführt. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung normiert aber § 59 ASGG, dass ausgewählte Bestimmungen des bezirksgerichtlichen Verfahrens anzuwenden sind; dies betrifft insbesondere Bestimmungen über den Vergleichsversuch, den Entfall einer Klagebeantwortung und die Beschränkung der vorbereitenden Tagsatzung, das Versäumnisurteil und dagegen erhobene Widersprüche. Weiters sind gem § 56 ASGG die Bestimmungen über das bezirksgerichtliche Mahnverfahren anzuwenden.

1.1.3.2 Bevor auf die eigentlichen verfahrensrechtlichen Besonderheiten des ASGG gegenüber dem allgemeinen Verfahren eingegangen wird, sind vorweg noch zwei wesentliche Punkte hervorzuheben bzw insbesondere im Hinblick auf die Laienbeteiligung zu behandeln: zum einen die Vertretung und zum anderen die Gerichtsbesetzung:

³ Vgl *Fasching*, Zur Auslegung der Zivilverfahrensgesetze, JBl 1990, 749ff mwN; vgl weiters *Oberhammer*, Objektive Grenzen der materiellen Rechtskraft: Bindung und Präklusion, JBl 2000, 205 mwN.

⁴ Vgl *Kodek / Mayr*, Zivilprozessrecht, 2011, 411.

1.) Vor den Gerichten erster Instanz müssen sich die Parteien nicht vertreten lassen, dies unabhängig vom Streitwert⁵.

Wenn sich Parteien vertreten lassen wollen bzw in II. Instanz müssen, können sie sich nicht nur Rechtsanwälten bedienen. Darüber hinaus zählt das ASGG sogenannte qualifizierte Personen auf⁶, die die Vertretung wahrnehmen können, wie beispielsweise Funktionäre oder Arbeitnehmer einer gesetzlichen Interessensvertretung bzw. einer freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung; für die Verfahren in I. Instanz ist auch ein Mitglied des Betriebsrates als Vertreter des Arbeitnehmers befugt⁷.

Die Vertretung der Parteien vor den Gerichten I. u II. Instanz wurde sohin im Sinne einer Verbilligung des Verfahrens und einer Erleichterung des Zugangs zum Recht konzipiert.

2.) In erster Instanz entscheidet ein Dreier-Senat, der sich aus einem Richter und zwei fachkundigen Laienrichtern zusammensetzt. In Arbeitssachen sollen die fachkundigen Laienrichter je zur Hälfte dem Kreis der Arbeitgeber und dem der Arbeitnehmer angehören (§§ 11, 12 ASGG).

1.2 An dieser Stelle wird in der gebotenen Kürze auf die Laienbeteiligung eingegangen:

1.2.1 Art 91 B-VG normiert, dass das Volk an der Rechtsprechung mitzuwirken hat. Diese demokratische Zielsetzung und ihre Kontrollfunktion spielen insbesondere im strafrechtlichen Schöffen- bzw Geschworenengericht eine Rolle.

In der gegenständlichen Verfahrensart wirken die Laienrichtern primär aus Gründen der Einbindung eines spezifischen Sachverstandes in die richterliche Entscheidungsfindung mit. Auf die Mitwirkung fachmännischer Laienrichter bei der Gerichtsbarkeit in Handelssachen⁸ aus vergleichbaren Gründen darf hier verwiesen werden.

Gewichtige Stimmen der Lehre⁹ sprechen der Einrichtung der fachkundigen Laienrichter eine zentrale Bedeutung für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit zu.

Das soziale Element der Richtigkeitsgewähr erfordere in diesem Bereich die Beteiligung von Laienrichtern an der Rechtsprechung, weil es gerade hier auf besondere Sachkunde, Berufserfahrung, Vertrautheit mit den betrieblichen Verhältnissen und auf Praxisnähe, aber auch auf die Kenntnis spezifischer Rechtsnormen, insbesondere auch solcher des kollektiven Rechts, ankomme. Die Beteiligung der fachkundigen Laienrichter am Verfahren wirkt

⁵ § 39 Abs 3 ASGG.

⁶ § 40 Abs 1 ASGG.

⁷ § 40 Abs 2 ASGG.

⁸ § 7 JN iVm § 20 GOG.

⁹ Vgl Kuderna, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Österreich, RdA 1997, 341, S 5.

sich vorteilhaft auf die Richtigkeitsgewähr aus, stärkt die Autorität des Gerichts und fördert die Akzeptanz seiner Entscheidungen bei den betroffenen Kreisen¹⁰.

1.2.2 Der Vollständigkeit wird an dieser Stelle noch hingewiesen auf

- a) die sog Gewerbegerichte (Gewerbegerichtsgesetze) des 19. Jh, die in Arbeitsrechtsangelegenheiten in Senaten, die bereits paritätisch besetzt waren, entschieden.
- b) das deutsche Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG), welches gleichsam eine Beteiligung sogenannter ehrenamtlicher Richter kennt.

1.2.3 Die Laienbeteiligung als materielle Richtigkeitsgewähr hat sich sohin offenbar in der Praxis bewährt . vorbehaltlich einer vertiefenden Prüfung im Rahmen der Dissertation.

1.2.4 Zugunsten der Verfahrensbeschleunigung wurde die Laienbeteiligung im ASG-Verfahren stellenweise zurückgenommen:

- a) So entscheidet der Vorsitzende gem § 11a ASGG in bestimmten Fällen alleine. Diese Bestimmung betrifft primär Verfahrensfragen, bei denen der Sinn oder Mehrwert der Laienbeteiligung durchaus hinterfragt oder geprüft werden kann. § 55 des deutschen ArbGG kennt im Übrigen eine vergleichbare Bestimmung über die Alleinentscheidung des Vorsitzenden.
- b) Drastischer ist die Durchführung einzelner Tagsatzungen ohne fachkundigen Laienrichter gem § 11b. Demnach kann der Vorsitzende die TS zur mündlichen Streitverhandlung alleine durchführen, wenn auch nur einer der geladenen fachkundigen Laienrichter zur Tagsatzung nicht erschienen ist und auch kein anderer zur Stelle ist, sofern beide Parteien dem ausdrücklich zustimmen. Parteien, die nicht qualifiziert vertreten sind, müssen vom Vorsitzenden speziell belehrt werden.

Im Hinblick auf das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf den gesetzlichen Richter erscheint die Bestimmung überprüfenswert. Die Fällung der enderledigenden Entscheidung bleibt im Übrigen jedenfalls dem Senat vorbehalten.

Obwohl es eines der Anliegen des ASGG ist, die Laiengerichtsbarkeit besser zu fundieren¹¹, folgt § 37 ASGG über die unrichtige Gerichtsbesetzung in diesem Zusammenhang dem Gedanken der Prozessökonomie:

Zwar ist die unrichtige Gerichts- bzw Senatsbesetzung ein Nichtigkeitsgrund iSv § 477 Abs 1 Z 2 ZPO. Allerdings soll durch Heilung der Besetzungsfrage die Nichtigkeitsklärung vermieden werden. Eine unrichtige Besetzung liegt zB dann vor, wenn ein Berufsrichter und nur ein fachkundiger Laienrichter verhandeln und entscheiden oder die Verhandlung mit zwei fach-

¹⁰ Kuderna, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Österreich, aaO.

¹¹ Schrank, Die wichtigsten Neuerungen im Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (I), RdW 1985, 11 S 4.

kundigen Laienrichtern nur aus dem Kreis der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer durchgeführt wird.

Der Besetzungsmangel heilt, wenn sich die qualifiziert vertretenen Parteien in die Verhandlung einlassen ohne den Besetzungsmangel zu rügen.

1.3 Im Rahmen der Dissertation nehmen die speziell normierte Verfahrensbesonderheiten des ASGG, insbesondere jene des § 39 ASGG, eine zentrale Rolle ein.

1.3.1 Die Bestimmungen, wonach den Parteien von einem schriftlichen Befund oder Gutachten ehestens eine Abschrift zuzustellen ist¹² sowie wonach die Bestimmungen über die verhandlungsfreie Zeit¹³ nicht anwendbar ist, sind eindeutig der Verfahrensökonomie geschuldet. Freilich hat die verhandlungsfreie Zeit zwischenzeitlich auch in der ZPO an Bedeutung verloren.

1.3.2 Ebenfalls aus Gründen des leichteren Zugangs zum Recht haben Parteien, die nicht qualifiziert vertreten sind, die Möglichkeit Klagen bei Gericht zu Protokoll zu geben. Die Möglichkeit Rekurse zu Protokoll zu geben wurde durch das BBG 2011 grundsätzlich beseitigt.

1.3.3 Im Zusammenhang mit dem leichteren Zugang zum Recht ist die Sonderbestimmung des § 62 ASGG zu erwähnen: Demnach kann ein Arbeitnehmer, der einem ihn betreffenden betriebsverfassungsrechtlichen Verfahren als Nebenintervenient beitreten möchte, dies durch mündliche Erklärung in der Tagsatzung tun . im Gegensatz zum sonstigen Schriftsatzgebot des § 18 ZPO.

1.3.4 § 60 ASGG hat wiederum den Zweck dem Arbeitnehmer zu einem raschen Titel zu verhelfen und normiert, dass in Rechtsstreitigkeiten über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses, in denen auch andere Ansprüche Streitgegenstand sind, ein Teilurteil über den Fortbestand beantragt werden kann.

1.3.5 Hingegen stellen die besonderen Bestimmungen über die richterliche Anleitungs- und Belehrungspflicht des § 39 einen Ausfluss des abgeschwächten Untersuchungsgrundsatzes dar: Das Gericht hat . verkürzt . dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich der wahre Sachverhalt festgestellt werden kann (vgl. § 182 ZPO).

1.3.6 Die in § 39 Abs 2 Z 1 normierte richterliche Anleitungspflicht geht über die im allgemeinen Verfahren geltende Anleitungspflicht (§§ 182, 432 ZPO) hinaus, weil sie die Pflicht zur materiellrechtlichen Belehrung einschließt. Der Vorsitzende hat nämlich die nicht qualifiziert vertretenen Parteien auch über die bei derartigen Arbeits- und Sozialrechtssachen in Betracht kommenden besonderen Vorbringen und Beweisanbietungen zu belehren, die der

¹² § 39 Abs 6 ASGG.

¹³ § 39 Abs 4 ASGG.

zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienen können. Das heißt: die erweiterte Manuduktionspflicht erfasst alle nach dem erstatteten Parteivorbringen auch in abstracto in Betracht kommenden Anspruchsgründe. Laut *Kodek*¹⁴ ist damit die äußerste Grenze richterlicher Prozesshilfe erreicht, die auch unter Gleichheitsaspekten nicht unbedenklich sei.

Jedenfalls dient diese Bestimmung gewissermaßen einem Korrektiv bzw kann sie als Ausgleich der Prozessökonomie verschriebenen Normen gelten . insbesondere auch dort, wo der Vorsitzende alleine handeln kann.

Einen ähnlichen Telos hat Abs 7, wonach jeder Entscheidung eines Gerichts erster od zweiter Instanz, die einer Partei zugestellt wird, eine Rechtsmittelbelehrung anzuschließen ist.

1.3.7 Für die Richtigkeit der Entscheidung und damit auch für die soziale Funktion gibt es die amtswegige Ermittlungspflicht für kollektivvertragliche Normen (§ 43 Abs 3 ASGG). Diese bezieht sich auch auf Betriebsvereinbarungen, wenn sich eine Partei darauf beruft.

1.3.8 Generell ist festzuhalten, dass ein verstärkter Untersuchungsgrundsatz dort gilt, wo das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt, wie das insbesondere auch in den meisten Sozialrechtssachen gegeben ist. Hier normiert § 87 ASGG, dass in den dort genannten Verfahren die notwendigen Beweise von Amts wegen aufzunehmen sind und zwar auch dann, wenn sich beide Parteien dagegen aussprechen.

1.3.9 Dem Gedanken der Richtigkeitsgewähr und Kontrolle tragen der Entfall der Wertgrenzen bezüglich der Rechtsmittelverfahren Rechnung (§ 44 ASGG). So sind weder die Wertgrenzen des Berufungs- bzw Rekursverfahrens (§§ 501, 517 ZPO), noch jene des Revisionsverfahrens (§ 502 ZPO) einschlägig. Das heißt es gilt im Revisionsverfahren weder die absolute Revisionsunzulässigkeit (Entscheidungsgegenstand an Geld, der insgesamt " 5.000,- nicht übersteigt) noch die relative (zw. " 5.000,- und " 30.000,-). Davon unberührt bleibt aber das Erfordernis der wesentlichen Rechtsfrage des § 502 Abs 1 ZPO.

Begründet kann der Entfall der Wertgrenzen nicht nur mit dem korrektiven Element werden, sondern auch damit, dass Fragen im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen regelmäßig Auswirkungen auf die Existenzgrundlage der Betroffenen haben.

Der ursprünglich im alten ArbGG geltende Neuverhandlungsgrundsatz und das damit verbundene Neuerungsrecht waren idR verfahrensverzögernd und kostensteigernd. Nach *Rechberger*¹⁵ ist das Neuerungsverbot das einzig wirksame Instrument der Verfahrensbeschleunigung.

¹⁴ *Kodek* in *Fasching/Konecny* ZPO² III § 432 Rz 29ff.

¹⁵ *Rechberger*, *Das ASGG aus Sicht der Rechtswissenschaft*, RDA 1989, 263, S 3.

Auch im ASGG gilt grundsätzlich das Neuerungsverbot. Dabei gibt es jedoch eine wesentliche Ausnahme: gem § 63 Abs 1 ASGG kann die Partei, die bisher in keiner Lage des Verfahrens qualifiziert vertreten war, neues Vorbringen erstatten. Hier gibt es also ausdrücklich eine Neuerungs Zulässigkeit. Ermöglicht wird im Hinblick auf den Korrekturgedanken jedoch nur solches Vorbringen, das wegen der unzureichenden Vertretung in I. Instanz nicht möglich war.

2. Forschungsmethoden

Die rechtliche Prüfung erfolgt anhand der anerkannten Forschungsmethoden. Neben einer rechtshistorischen Betrachtung wird besonderes Augenmerk auf den Telos der einzelnen Bestimmungen gelegt. Zusätzlich wird die deutsche Rechtslage vergleichend herangezogen.

3. Grobe Gliederung der Dissertation

Erster Teil: Rechtsgeschichtliche Entwicklung des ASG-Verfahrens

Zweiter Teil: Grundsatz der Prozessökonomie / Verfahrensbeschleunigung bzw -konzentration

1. Kap: Der Grundsatz im österreichischen Zivilprozess

2. Kap: Besonderheiten in der I. Instanz des ASG-Verfahrens

3. Kap: Besondere Verfahren bzw. Verfahrensschritte

Dritter Teil: Der abgeschwächte Untersuchungsgrundsatz / materielle Wahrheitsfindung

Vierter Teil: Die Laienbeteiligung im ASG-Verfahren

1. Kap: Laienbeteiligung in der österreichischen Rechtsordnung

2. Kap: Die Laienbeteiligung im ASGG

3. Kap: Die Laienbeteiligung im deutschen ArbGG

Fünfter Teil: Zusammenfassung der wichtigsten Untersuchungsergebnisse

4. Zeitplan

4.1 WS 2010/2011

- Auswahl des Dissertationsfaches, Themenüberlegung und Recherche

- Absolvierung der verpflichtenden Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase gem § 4 Abs 1 des Curriculum für das Doktorasstudium der Rechtswissenschaften
 - lit a: VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre
380001 . Prof. Stadler
VO Juristische Methodenlehre
 - lit b: SE zur Judikatur- oder Textanalyse
380026 . Prof. Zöchling-Jud
SE aus Zivilrecht

4.2 SS 2011

- Absolvierung der Lehrveranstaltungen gem § 4 Abs 1 leg cit
 - lit c: SE im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des
Dissertationsvorhabens
030257 . Prof Klicka
SE aus Zivilverfahrensrecht

3. Mai 2011: persönliche Besprechung mit Prof. Klicka bezüglich Dissertationsbetreuung

4.3 WS 2011/2012

14.12.2012: Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung mit sehr gutem Erfolg

4.4 SS 2012

- Judikatur- und Literaturrecherche
- Absolvierung der Lehrveranstaltungen gem § 4 Abs 1 leg cit
 - lit e: KU freies Wahlfach
KU Lobbying und Public Affairs
030174 . RA Dr. Lansky

April / Mai 2012: Ausarbeitung des Exposés

4.5 WS 2012/13

- Einreichen des Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens (Betreuungszusage, Vorschlag auf Dissertationsvereinbarung und Exposé) beim zuständigen studienrechtlichen Dekan
- Absolvierung der Lehrveranstaltungen gem § 4 Abs 1 leg cit
 - lit d: SE im Dissertationsfach
380 016 . Prof Rechberger
SE aus Zivilverfahrensrecht

SE im Dissertationsfach
030 257 . Prof Klicka
SE aus Zivilverfahrensrecht

- Absolvierung der Lehrveranstaltungen gem § 4 Abs 1 lit e leg cit
 - KU Englisch für Juristen (030525)
- Anrechnung nachstehender Lehrveranstaltungen für § 4 Abs 1 lit e
 - VO Konzern- und Umgründungsrecht (331003, SoSe 2005)
 - VO Vereins- und Stiftungsrecht (331011, SoSe 2005)
 - Soziologie für Juristen (4052AA, WiSe 1998)

Ab März 2013: Verfassen der Dissertation
Frühjahr 2014: Abgabe der Dissertation
Juni 2014: Öffentliche Defensio

5. Relevante und weiterführende Literatur

M. ADAMOVIĆ, Handbuch zum ASG-Verfahren, 2010
ALBERT, Der Anscheinsbeweis im Sozialgerichtsverfahren, RdA 2000, 488
ALVERSAMMER, Zuständigkeitsprobleme bei Schadenersatzklagen gegen Mitarbeiter des Aufsichtsrates, RdA 2001, 239
ANDEXLINGER, Besonderes Feststellungsverfahren verfassungswidrig?, ecolex 1995, 436
BALLON, Die Gerichtsorganisation der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, JBI 1987, 349
BERAN ea., (Franz) Klein, aber fein (Teil I); Die Zivilverfahrensnovelle 2002 aus Sicht des Arbeitskreises Verfahrensvereinfachung, RZ 2002, 258
BERAN ea., (Franz) Klein, aber fein (Teil II); Die Zivilverfahrensnovelle 2002 aus Sicht des Arbeitskreises Verfahrensvereinfachung, RZ 2003, 2
BERAN ea., Überlegungen zur ASGG-Novelle 2002 (Teil III); Die Zivilverfahrensnovelle 2002 aus Sicht des Arbeitskreises Verfahrensvereinfachung, RZ 2003, 34
BURGER, Durchsetzungsverfahren der Elternteilzeit, Darstellung des Verfahrens zur Durchsetzung der großen und kleinen Elternteilzeit, ASoK 2006, 282
DITTRICH/TADES, Arbeitsrecht, ASGG, Manz 2011
EYPELTAUER, Das besondere Feststellungsverfahren nach § 54 Abs 1 ASGG, JBI 1987, 490
EYPELTAUER, Das besondere Feststellungsverfahren nach § 54 Abs 1 ASGG, JBI 1987, 561
FINK, Die Heilung von Unzuständigkeiten nach dem ASGG, Die Wahrnehmung der prorogablen und der unprorogablen Unzuständigkeit in Arbeitsrechtssachen, RdW 1987, 261

FINK, Arbeits- und sozialgerichtliche Miscellen . Zugleich Besprechung des Kommentars von Faust Wresounig, ÖJZ 1988, 97

FINK, Das Verfahren in Arbeitsrechtssachen vor dem Konkurs- und Ausgleichsgericht, RdA, 1988, 205

FINK, Nochmals: Zur Heilung von Unzuständigkeiten nach dem ASGG, RdW 1989, 305

FINK, Keine sofortige Vollstreckbarkeit des erstgerichtlichen Urteils gegen arbeitnehmerähnliche Personen?, WBI 1990, 65

FINK, Auswirkungen der ZVN 2002 auf das Verfahren in Arbeits- und Sozialrechtssachen . Ein Überblick, RdA 2003, 221

FISCHER, Das Zurückbehaltungsrecht im Arbeitsrecht?, ZAS 1987, 109

FRAUENBERGER-PFEILER, Glosse zu 4 Ob 193/09z [Seitenwechsel des Nebenintervenienten], JBI 2010, 459

GERHARTL, Keine Berechtigung des Betriebsrats, Ansprüche der Arbeitnehmer einzuklagen, taxlex 2010, 257

GERLACH / SOMEK, Die Beschleunigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, ecolex 2000, 588

GRABENWARTER / HOLOUBEK, Demokratie, Rechtsstaat und Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag . Zu den verfassungsrechtlichen Grenzen der Einrichtung von Kollegialbehörden nach Art 20 Abs 2 und Art 133 Z 4 B-VG, ZfV 2000, 194

GRIEBER, Zur Wirkung klagsabweisender Urteile gem. § 61 Abs 1 ASGG, RdA 1997, 10

GRIEBER, Vorläufige Entgeltzahlungspflicht nach Urteil über aufrechtes Arbeitsverhältnis, RdW 1999, 353

HUBER, Das Geschworenengericht in der Sinnkrise, Laien oder keine Laien, JAP 2010/2011/1

KLICKA, Die ASGG-Novelle 1994, JAP 1994/95, 198

KLICKA, Gedanken zur Entwicklung der ASGG - Zugleich ein Blick auf ihre verfassungsrechtlichen Grundlagen in *Mayr*, 100 Jahre österreichische Zivilprozessgesetze 1998, 123

KODEK, Die Verbandsklage nach § 29 KSchG im Arbeitsrecht, RdA 2007, 356

KONECNY, Zur Neuerungserlaubnis in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, WBI 1987, 28

KONECNY, Gedanken zur Neuregelung der vorläufigen Vollstreckbarkeit in Arbeitsrechtssachen, ÖJZ 1991, 724

KORENJAK, Das Vorstandsmitglied als arbeitnehmerähnliche Person, RdW 2009/451

KOSTKA, Die Exekutionsklagen nach dem §§ 35, 36 und 37 EO und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, ZAS 1989, 79

KOZAK, Internationale Zuständigkeit . gewöhnlicher Arbeitsort (zu 9 ObA 52/08z), RdA 2010, 446

KUDERNA, Gedanken über die Frage der Beibehaltung des Neuverhandlungsgrundsatzes und des Neuerungsrechtes im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren, RdA 1979, 9

KUDERNA, Die sofortige Vollstreckbarkeit nach § 61 ASGG, RdA, 1988, 89

KUDERNA, Erfahrungen mit dem ASGG aus der Sicht des OGH, RdA 1989, 173

KUDERNA, Die Bindungswirkung einer gegen nachträgliche Zustimmung des Gerichts ausgesprochenen Entlassung, RdA 1995, 211

KUDERNA, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Österreich, RdA 1997, 341

LIEBHART, Fortsetzung des Pflegegeldverfahrens durch das Pflegeheim bei Tod des Pflegebedürftigen, RFG 2010/20

LOVREK, Die Eventualkündigung im Arbeitsrecht und ihre prozessualen Folgen, FS *Bauer/Maier/Petrag* 2004, 261

LUNDMARK/WINTER, Die Laienrichter im europäischen Vergleich: Deutschland, England, Schweden, ZfRV 2010/25

P. MAYR, Vereinsstreitigkeiten zwischen Schlichtungseinrichtungen, Gericht und Schiedsgericht, ÖJZ 2009/61

P. MAYR, Pro futuro . Betrachtungen über die Reform der österreichischen Zuständigkeitsordnung, JBI 2011, 492

MÜLLER, Wichtige Verfahrensfragen der Sozialgerichtsbarkeit in Leistungsstreitverfahren, RdA 1997, 449

PA I , Arbeitsverhältnisbezogene Schlichtungsklauseln, taxlex 2008, 469

PA I , *Wenn es ernst wird: Das Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht; Ein Überblick über Regelungen des ASGG*, ASoK 2009, 99

RASSI, Three steps to justice? Überlegungen zur geplanten Gerichtsreform aus der Sicht eines Richters, RZ 2005, 182

RECHBERGER, Das ASGG aus der Sicht der Rechtswissenschaft, DRdA 1989, 263

RECHBERGER, Die vorläufige Vollstreckbarkeit in Arbeitsrechtssachen, ecolex 1991, 189

RECHBERGER / Oberhammer, Bestandskraft der Bescheide im Leistungsverfahren vor dem Sozialversicherungsträger und sukzessive Kompetenz, Zugleich ein Beitrag zur allgemeinen Verfahrenslehre, ZAS 1993, 85

REICH-ROHRWIG / LAHNSTEINER, Schiedsvereinbarungen mit einem als Arbeitnehmer oder Verbraucher zu qualifizierenden GmbH-Geschäftsführer, ecolex 2008, 740

REINER, Ein neuer Weg zur Durchsetzung von Arbeitsrecht?, ZAS 2010/32

RILL, Feststellungsverfahren gemäß § 54 Abs 2 ASGG verfassungswidrig?, RdW 1995, 345

SADOGLI, Die Geschworenengerichtsbarkeit in den internationalen Strafverfahrenssystemen, ZfRV 2007/35

G. SCHIMA / EICHMEYER, Zur (Un-)Zulässigkeit von Schiedsklauseln in Geschäftsführer- und Vorstandsdienstverträgen nach dem SchiedsRÄG 2006, RdW 2008/679

SCHMIDT, Fristwahrung bei Klagseinbringung beim örtlich unzuständigem Arbeits- und Sozialgericht; OLG Wien trifft Klarstellung zur Kündigungsanfechtungsfrist nach ArbVG, ASoK 2009, 128

SCHOIBL, Neuerungen im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren, ZAS 2003/36

SCHRANK, Die wichtigsten Neuerungen im Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, RdW 1985, 111

SCHRANK, Wichtige Anwendungsfragen zur vorläufigen Wirksamkeit erstinstanzlicher Urteile nach § 61 ASGG, RdW 1987, 86

SCHREGLE, Die österreichische Arbeitsgerichtsbarkeit aus rechtsvergleichender Sicht, RdA 1989, 443

WEISS, Vom kaiserlichen Rath zum Kommerzialrat, RZ 2010, 113

WOLFSGRUBER, Was vor 25 Jahren geschah!, DRdA 2010, 450

ZANKEL, Der Ersatz der Rechtsvertretungskosten des Versicherten durch den Sozialversicherungsträger, ASoK 2008, 135

ZANKEL, Die Anwendbarkeit der Zinsregelung des § 49a ASGG im arbeitsgerichtlichen Prozess, RdA 2008, 20